

den zerschlagenen Menschen, der von Räubern überfallen ausgeplündert auf der Straße liegen blieb — dazu die Umschrift nach dem Evangelium: *Fecit misericordiam* — Er hat Barmherzigkeit geübt.

Sozialisierung

Von OSWALD von NELL-BREUNING S. J.

In verschiedenen Teilen der Welt steht die Frage der Sozialisierung heute auf der Tagesordnung. War sie früher eine Forderung sozialistischer Kreise, so setzen sich heute neben den Sozialisten auch Kräfte und Richtungen für „Sozialisierung“ ein, die mit Sozialismus — wenigstens im herkömmlichen Sinne des Wortes — nichts zu tun haben. Liegt hier ein Gesinnungswechsel vor oder hat der Fragestand und der Sinn dessen, was mit „Sozialisierung“ gemeint ist, sich gewandelt?

Die erste, wenn man so sagen will, „sozialisierungsfreundliche“ Äußerung von kirchenlehramtlicher Seite findet sich in der Enzyklika „*Quadragesimo anno*“, wo Pius XI. bemerkt: „Mit vollem Recht kann man dafür eintreten, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten, weil die mit ihnen verknüpfte übergroße Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls Privathänden nicht überantwortet bleiben kann“ (Q. a. n. 114).

Bezeichnet hier Pius XI. nur beispielsweise einen Fall gerechtfertigter Sozialisierung — schon das hat in gewissen Kreisen beunruhigend gewirkt —, so bietet Pius XII. in seiner Ansprache an die katholischen Arbeitervereine Italiens vom 11. 3. 1945 grundsätzliche Ausführungen zur Frage der Sozialisierung: „Die christlichen Vereinigungen stimmen der Sozialisierung nur zu in den Fällen, in denen sie wirklich durch das allgemeine Wohl gefordert wird; das will sagen, wo sie das einzige wirklich wirksame Mittel ist, um einen Mißbrauch abzustellen oder um Vergeudung der produktiven Kräfte des Landes zu verhüten oder um die organische Einordnung dieser Kräfte zu sichern und sie zum Nutzen der wirtschaftlichen Belange der Nation zu ordnen, d. h. zu dem Zweck, daß die Volkswirtschaft in geordneter und friedlicher Entwicklung den Weg zur irdischen Wohlfahrt des Volksganzen bahnt... Sozialisierung (bringt) die Verpflichtung zu entsprechender Schadloshaltung mit sich, die sich bemißt nach dem, was unter den besonderen Zeitverhältnissen gerecht und billig ist für alle Beteiligten.“

Vielleicht ist es nicht überflüssig, zunächst kurz den Grund anzugeben, warum Eingriffe in das Eigentum dann erlaubt sind, wenn sie durch das allgemeine Wohl erfordert werden. Das Recht des Menschen an bestimmten äußeren Gütern, so insbesondere an denjenigen, die er sein Eigentum nennt, ist ein Bestandteil der gesellschaftlichen Ordnung; darum besteht es nur insoweit, als es mit der gesellschaftlichen Ordnung vereinbar ist. Die gesellschaftliche Ordnung aber bestimmt sich nach den Erfordernissen des Gemeinwohls; sie ist ja nichts anderes als diejenige Ordnung des mensch-

lichen Zusammenlebens, deren es bedarf, um dieses Zusammenleben zu seiner Sinnerfüllung gelangen zu lassen; diese Sinnerfüllung aber besteht in der Verwirklichung des Gemeinwohls als des Inbegriffs aller Vorbedingungen und Veranstaltungen allgemeiner oder öffentlicher Art, deren es bedarf, damit die Gemeinschaft diejenigen Werte zu schaffen oder Ziele zu erreichen imstande ist, um derentwillen sie besteht, anders ausgedrückt, damit alle Glieder der Gemeinschaft in der Lage sind, ihre Kräfte zu regen und Anlagen zu entfalten, um so die Werte zu erlangen oder zu den Zielen zu gelangen, deren sie im Rahmen dieser Gemeinschaft teilhaftig werden sollen. — Die Berechtigung zu Eingriffen in das Eigentum abzustellen auf das Erfordernis des Gemeinwohls ist also kein Opportunismus, der über sittliche und rechtliche Schranken sich hinwegsetzt, wenn dies vorteilhaft oder zweckmäßig erscheint (was es überdies, auf weite Sicht gesehen, niemals wirklich ist!), sondern es ergibt sich aus der Wesensart des Eigentumsrechtes selbst. — Auch die Frage der Schadloshaltung untersteht diesem Grundsatz: „entsprechend“ oder „angemessen“ ist diejenige Schadloshaltung, die mit Rücksicht auf das Erfordernis des Gemeinwohls gewährt werden kann; dies kann die volle Entschädigung zum Gleichwert sein, wird es aber nicht immer sein; „unter den besonderen Zeitverhältnissen“ kann und wird sehr oft eine hinter dem Gleichwert zurückbleibende Entschädigung „gerecht und billig sein für alle Beteiligten“. Im Grenzfall kann die „entsprechende“ oder „angemessene“ Schadloshaltung sogar auf Null zurückgehen, dann nämlich, wenn dem Erfordernis des Gemeinwohls nur durch entschädigungslose (unentgeltliche) Hingabe einer Sache Genüge getan wird, wie ja viel häufiger Dienste für die Gemeinschaft nach Recht und Billigkeit „ehrenhalber“, d. i. unentgeltlich, zu leisten sind.

Die vorhin angeführte Stelle aus der Enzyklika „Quadragesimo anno“ enthält das Wort „Sozialisierung“ nicht, verdeutlicht aber sehr genau, was sie meint, indem sie davon spricht, daß gewisse Wirtschaftsgüter nicht in privater Hand zu belassen, sondern in die öffentliche Hand zu überführen seien. In der Ansprache Pius' XII. an die Arbeitervereine dagegen findet sich das Wort „Sozialisierung“ ohne nähere Erklärung, was damit gemeint ist; unmittelbar vorher werden die Ausdrücke „Nationalisierung“, „Sozialisierung“ und „Demokratisierung der Wirtschaft“ anscheinend entweder gleichgesetzt oder doch als sinnverwandt gebraucht; unmittelbar anschließend ist wieder von „Demokratisierung der Wirtschaft“ die Rede, jetzt in solcher Weise, daß die Beseitigung des auf privater Kapitalanhäufung sich gründenden Monopolismus und wirtschaftlichem Despotismus — also wohl die „Sozialisierung“ in dem Sinne, in dem „Quadragesimo anno“ sie ohne Namensnennung versteht — als einseitiger und darum unzureichender Weg zur wahren Demokratisierung der Wirtschaft gekennzeichnet wird. Daraus, daß Pius XII. in diesem Zusammenhang von der Entschädigungspflicht spricht, erhellt, daß es sich bei der Sozialisierung um die Entziehung irgend-

welcher werthabender Rechte handelt oder die Sozialisierung doch die Entziehung von Rechten mit sich bringt.

Was also ist Sozialisierung?

Im ursprünglichen Marxismus bedeutete Sozialisierung die Überführung des Privateigentums (privaten Sondereigentums) auf die „Gesellschaft“, um es so in *Gemeineigentum* zu verwandeln. Da mit der Errichtung der sog. klassenlosen sozialistischen Gesellschaft der Staat zu bestehen aufhört (der Staat ist ja nach dieser Lehre nur das Machtinstrument der herrschenden gesellschaftlichen Klasse zur Unterdrückung der gegnerischen Klasse), ist diese „Sozialisierung“ durchaus etwas anderes als Verstaatlichung. Die englische Arbeiterbewegung hatte daher guten Grund, ihre Bestrebungen auf Verstaatlichung gewisser Industrien nicht „Sozialisierung“, sondern „Nationalisierung“ zu nennen.

Da in der klassenlosen Gesellschaft die Menschen wieder zur Unschuld des Paradieszustandes zurückkehren sollen, läßt sich hier wirklich von *Gemeineigentum* sprechen. Nach der Lehre des hl. Thomas (S. th. II. II. q. 66) ist ja die Einführung des Sondereigentums erst durch den Sündenfall notwendig geworden, während bei der Friedlichkeit, Verträglichkeit, Selbstlosigkeit und gegenseitigen Rücksichtnahme des Paradieszustandes alle Güter in Gemeingebrauch stehen konnten und darum *Gemeineigentum* gewesen wären. Sind die Erbsünde und ihre bösen Folgen nur eine Entartungserscheinung der kapitalistischen Klassengesellschaft, für die in der klassenlosen sozialistischen Gesellschaft kein Raum mehr ist, so sind für diese Gesellschaft *Gemeineigentum* und folgerecht Gemeingebrauch der Güter — und zwar aller Güter, nicht nur der Produktionsmittel — die gegebene und allein passende Rechtsordnung. Der erfahrene Kenner des Menschenherzens zweifelt allerdings an diesem wunderbaren Aufblühen reiner Selbstlosigkeit; der gläubige Christ aber weiß, daß die Erbsünde und ihre Folgen durch sozialreformerische Maßnahmen nicht behoben werden können und daß darum die klassenlose Gesellschaft mit ihrem *Gemeineigentum* ein Wahntraum ist.

In der Tat geht es aber, wenn von „Sozialisierung“ die Rede ist, schon längst nicht mehr um die Überführung des Privateigentums als Ganzes auf die Gesellschaft, um es auf diesem Wege in *Gemeineigentum* zu verwandeln. Selbst der marxistisch-leninistische Sozialismus (Kommunismus, Bolschewismus) erstrebt nicht mehr die Beseitigung des privaten Sondereigentums allgemein, sondern nur an den Produktionsmitteln; diese aber sollen auf den Staat überführt werden; aus „Sozialisierung“ ist Verstaatlichung geworden. Wenn nichtsdestoweniger weiterhin behauptet wird, diese Produktionsmittel sollten *Gemeineigentum* werden, so ist das eine Falschmünzerei mit Worten oder mindestens eine Zweideutigkeit. In Wirklichkeit handelt es sich darum, daß *privates Sondereigentum* in öffentliches Sondereigentum umgewandelt werden soll; öffentliches Sondereigentum ist aber durchaus nicht dasselbe wie *Gemeineigentum* und steht keineswegs im Gemeingebrauch. Im Gemein-

gebrauch stehen Sonnenlicht und Luft, die niemandes Eigentum sind; im Gemeingebrauch stehen Meer, Flüsse, Straßen u. a. m., die meist öffentliches Eigentum sind; dagegen stehen staatliche Bergwerke, staatliche oder gemeindliche Verkehrs- und Versorgungs-Betriebe ebensowenig im Gemeingebrauch wie private Bergwerke, private Verkehrs- und Versorgungsbetriebe; der Benutzer einer Straßenbahn, der Bezieher von Strom weiß oft gar nicht, ob die Straßenbahn, ob das Kraftwerk privat oder öffentlich ist; denn er hat in beiden Fällen ganz gleich einen Fahrschein zum tarifmäßigen Preise zu lösen, den entnommenen Strom zum tarifmäßigen Preise zu bezahlen.

Es ist wahrhaftig keine Wortklauberei, sondern besagt einen höchst bedeutsamen, sachlichen Unterschied, wenn wir feststellen, daß Sozialisierung, wie der marxistische Sozialismus in der Folgezeit sie immer verstanden hat, nicht auf die Schaffung von Gemeineigentum, sondern von öffentlichem Sondereigentum, auf einen Staatskapitalismus, allenfalls daneben auch Gemeindegemeinschaftskapitalismus hinauslief und beim orthodoxen Marxismus heute noch hinausläuft.

Stehen Gemeineigentum und Sondereigentum einander gegenüber, so wendet sich die Sympathie unwillkürlich dem Gemeineigentum zu; um diese gemeineigentumsfreundliche Neigung des Menschenherzens für sich nutzbar zu machen, liebt die Sozialisierung es, sich als Überführung von Sondereigentum in Gemeineigentum auszugeben, obwohl sie es nicht ist. Handelt es sich um die Wahl zwischen privatem Sondereigentum und öffentlichem Sondereigentum, so fühlt das Herz sich entweder überhaupt nicht angesprochen oder gar eher noch dem Privateigentum zugeneigt.

Zweifellos gibt es Fälle, in denen das zutrifft, wovon Pius XI. spricht: gewisse Wirtschaftsgüter verleihen eine so große gesellschaftliche Macht, daß sie nicht oder nur mit großen Vorbehalten in privaten Händen belassen werden können und darum besser in die öffentliche Hand, d. h. auf diejenige Stelle überführt werden, die zur Ausübung gesellschaftlicher Macht berufen ist und deswegen auch eindeutig die öffentliche Verantwortung für die Ausübung dieser Macht trägt. Zunächst wird es sich darum handeln, durch rechtspolitische und wirtschaftspolitische Mittel der Zusammenballung übergroßer wirtschaftlicher Macht vorzubeugen; wo auf diesem Wege nicht zum Ziele zu kommen ist, oder wo es zu spät dazu ist, wird die Überführung des privaten Sondereigentums in öffentliches Sondereigentum zur Notwendigkeit. Als Träger dieses öffentlichen Sondereigentums kommt nicht allein der Staat, sondern kommen vor ihm — soweit es sich um örtlich begrenzte Unternehmungen handelt — die Gemeinden und höheren Gemeindeverbände, im übrigen aber öffentlich-rechtliche Zweckverbände berufsständischen Charakters in Frage.

Immer mehr aber drängt sich ein anderer Gesichtspunkt in den Vordergrund, unter dem die Frage der Sozialisierung sich stellt und eine nicht unerhebliche Verschiebung des Fragestandes erfährt. Es ist das Spannungs-

verhältnis zwischen Kapital und Arbeit, anders ausgedrückt: das Verhältnis des arbeitenden Menschen zu den Produktionsmitteln, an denen er arbeitet, und daran anknüpfend seine Stellung oder sein Standort in der menschlichen Gesellschaft schlechthin. Es ist also gar nicht mehr die Eigentumsfrage als solche, um die es geht.

Daß der Mensch fremdbestimmte Arbeit an fremden Produktionsmitteln leistet, ist an sich weder schlimm noch ist es vermeidbar, ja als vorübergehender Zustand ist es meist sogar wünschenswert und nützlich. Als Regelzustand und vererblicher Dauerzustand für die große Mehrzahl der Menschen dagegen ist dieser Zustand sowohl schlimm als auch vermeidbar. Solange er nur Durchgangszustand ist, besteht die begründete Aussicht, daß der Tüchtige zur Selbständigkeit aufrückt und auch die Verfügung über die benötigten Produktionsmittel erlangt; so ist in der Frühzeit des Industrialismus die nachmalige industrielle Führerschaft selbst aufgestiegen und zu Vermögen gelangt. In der Spätzeit dagegen, in der Zeit des Konzern- und Kartell-Kapitalismus, „entpersönlicht“ und „versachlicht“ sich das Eigentum an den Produktionsmitteln in einer Weise, daß es nicht nur anonym wird, sondern auch in gar keiner Weise mehr verbürgt, daß der — anonym gewordene — Eigentümer die Eignung zur betrieblichen und unternehmerischen Führung besitzt. Fremdbestimmte Arbeit an fremden Produktionsmitteln leisten, wenn ich zum Eigentümer dieser Produktionsmittel das Vertrauen habe, daß er seine betriebliche und unternehmerische Führungsaufgabe wirklich leistet, kommt dem Menschen nicht allzu hart an, kann ihm sogar Freude und Ehre sein. Fehlt aber diese Grundlage des Vertrauens, weil keine Persönlichkeit mit Führerqualitäten, sondern ein unfaßbares Etwas, ein bürokratisch geleiteter Sachapparat einem gegenübersteht, dann ist jedes menschliche Verhältnis unmöglich gemacht, dann bäumt etwas im arbeitenden Menschen sich unwiderstehlich auf. Er will Führung im Betrieb und Unternehmen, er will sogar darüber hinaus eine wirtschaftspolitische Führung, und da diese Führung ihm nicht in lebendigen und überzeugenden Persönlichkeiten vors Auge tritt, will er den Personenkreis in Führung bringen, dessen Glied er selber ist und in dem seiner festen Überzeugung nach Persönlichkeiten mit Führerqualitäten sich finden werden.

Die Frage: privates Sondereigentum oder öffentliches Sondereigentum, scheidet hier aus dem Blickfeld aus oder tritt mindestens ganz in den Hintergrund zurück. Nach wie vor aber erscheint das (Privat-) Eigentum als die Ursache des Übelstandes, der als unnatürlich empfundenen Trennung des arbeitenden Menschen von der Verfügung über die Produktionsmittel, die gar nicht unter dem Gesichtspunkt des Eigentums, d. i. der Bereicherungsabsicht, sondern unter der Rücksicht des Einblicks in die Leitung und der Teilnahme an der Leitung vermißt und begehrt wird.

Hier stehen wir an dem Übergang von „Sozialisierung“ zur „Demokratisierung der Wirtschaft“.

Aus der Zeit vor 1933 hat das Wort „Wirtschaftsdemokratie“ keinen

guten Klang in unserm Lande; es diente zeitweilig als politisches Schlagwort und erweckte den Verdacht, mehr zu verhüllen als zu offenbaren, worum es eigentlich gehe. Von solchen Erinnerungen müssen wir uns losmachen, um die Sache vorurteilsfrei und unbefangen zu prüfen.

Die Sache scheint diese zu sein: Die industriellen Großbetriebe und Großunternehmungen sind über jenes Maß hinausgewachsen, bei dem noch eine klare Scheidung zwischen privater Betriebs- und Unternehmungsführung einerseits, öffentlicher Wirtschaftspolitik (und Sozialpolitik) anderseits möglich ist. Das Wirtschaftsleben, wenigstens im Bereiche der Industrie, wuchs über die Größenordnung des Privaten hinaus und wuchs so in den öffentlichen, den politischen Raum hinein. Zugleich nötigte die industrielle Entwicklung den Staat als den bedauerlicherweise allein vorhandenen Träger öffentlicher Gewalt zuerst zur sozialpolitischen, weiterhin zur wirtschaftspolitischen Intervention, und auf dem Wege über diese wuchs der Staat teils freiwillig, teils unfreiwillig in die Wirtschaft hinein; der „Normenstaat“ bewies die Neigung, sich zum „Betriebsstaat“ auszuwachsen, mit dem Endziel des totalen Normen- und totalen Betriebs-Staates.

Die Enzyklika „Quadragesimo anno“ erscheint zu einer Zeit, da diese Entwicklung in aller Welt in vollem Zuge ist, und sieht sich genötigt, die schon weit fortgeschrittene Verwirtschaftung des Staates, Vermachtung und Verpolitisierung der Wirtschaft zu beklagen (Q. a. nn. 105—109). Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus wurde diese Entwicklung in Deutschland stärkstens, aber völlig einseitig vorangetrieben: dem Scheine nach blieb das freie Unternehmertum bestehen; dem Scheine nach wirtschaftete es auf eigene Rechnung und Gefahr; dem Scheine nach verdiente es an Rüstungs- und Kriegslieferungen; in Wahrheit diente all dieser Schein nur dazu, den „Unternehmer“ in einem Maße und mit einer Verantwortung in die Arbeit für Rüstung und Krieg (oder wie es damals hieß: Sieg!) einzuspannen, die weit hinausgehen über die Bindung und Verantwortlichkeit eines vom Staate in die Betriebsleitung eingesetzten Beamten. Jetzt aber, nachdem statt des Sieges die unausbleibliche und vollständige Niederlage eingetreten ist, sind sowohl der Staat als auch die erste und zum Teil noch die zweite Garnitur der früheren Unternehmerschaft nicht mehr da; es klafft eine Lücke, die wenigstens in manchen Fällen dadurch geschlossen wird, daß militärische Dienststellen der Siegermächte über die Betriebe verfügen und Verwalter einsetzen, die vorläufig einmal die Betriebsleitung übernehmen oder doch das Betriebsinventar in Obhut nehmen, bis einmal an Wiederaufbau wird gedacht werden können. Gerade die größten und bedeutendsten Betriebe sind verwaist; auf allen aber lasten die Reparationen und andere aus dem Kriege verbliebene Belastungen, deren Art und Ausmaß noch niemand überschaut, lastet angesichts der völlig ungeklärten Währungsfrage die Unmöglichkeit, von der finanziellen Lage, dem Werte der Außenstände und dem tatsächlichen Gewicht der Verschuldung, sich ein auch nur annähernd zutreffendes Bild zu machen, so daß nach allem nur so viel feststeht, daß das Eigentum

an derart belasteten Unternehmungen und Betrieben eine höchst fragwürdige Größe und jedenfalls alles andere als eine reine Freude, sei es für den Eigentümer selbst, sei es für die Gläubiger, darstellt. Für alle Beteiligten ist der Zustand in hohem Grade unbefriedigend; am stärksten aber wird er naturgemäß von den in diesen Betrieben und Unternehmungen arbeitenden Menschen — oder von denen, die dort zu arbeiten gewohnt waren, jetzt aber wegen Stilliegens des Betriebes am Arbeiten verhindert sind — als unbefriedigend und sinnwidrig empfunden.

Kann es wundernehmen, wenn unter diesen Umständen die Belegschaften die völlig verfahrenene Lage dadurch bereinigen wollen, daß sie die Werkanlagen mitsamt der darauf lastenden Reparationshypothek und allen andern etwaigen Belastungen, mit denen sie behaftet sein mögen, aus dem so fragwürdig gewordenen eigentumsrechtlichen Gehäuse, worin sie stecken, herauslösen und selber übernehmen wollen? Die Werkanlagen sind immerhin etwas Sichtbares und Greifbares; soweit man mit ihnen zu tun hat, weiß man, woran man ist, während man mehr oder weniger ins Leere greift, sobald man den Eigentümer sucht. Es ist darum wirklich kein so fernliegender, gar aus rechtswidriger, eigentumsfeindlicher Einstellung herzuleitender Gedanke, wenn man in weiten Kreisen der Arbeitnehmerschaft daran denkt und danach strebt, die vielfach verwaisten großen Werke auf die Belegschaften zu übernehmen und durch diese betreiben zu lassen. Zunächst ist das nichts anderes als die nächstliegende Art und Weise der Selbsthilfe.

In welcher Form Rechtsens diese Überführung auf die Belegschaften oder Übernahme durch die Belegschaften vor sich gehen soll, ist eine spätere Sorge; vordringlich erscheint die Sache selbst, nicht ihre rechtliche Einkleidung.

So viel allerdings scheint hinsichtlich dieser rechtlichen Einkleidung von vornherein festzustehen: es ist nicht die Absicht, an die Stelle des bisherigen privaten Kapitalisten den Staat zu setzen und so einen gewaltigen Staatskapitalismus aufzurichten. Gewiß gibt es auch Strömungen, die dahin zielen; diese Strömungen dürften aber kaum von der Masse der Arbeiterschaft und des Angestelltentums getragen werden. Der Staatskapitalismus ist eine politische Ideologie, die nur auf eine andere Form des totalitären und autoritären Staates hinausläuft als diejenige, die wir 12 Jahre lang gekostet haben, nicht aber etwas, worin der arbeitende Mensch die Sinnerfüllung seines Arbeitslebens erblicken könnte. Um Staatskapitalismus geht es der Arbeiterschaft bestimmt nicht.

Nein, es geht ihr um die „Demokratisierung der Wirtschaft“. Die der kapitalistischen Wirtschaftsweise — gleichviel, ob Privatkapitalismus oder Staatskapitalismus — eigentümliche, in vernünftigen Grenzen durchaus einwandfreie Trennung von Produktionsmittelbesitz und Arbeit, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen weitgehend sinnwidrig geworden ist, soll überwunden werden. Die Belegschaft will den Betrieb, seine innere Betriebsleitung wie auch die unternehmerische Führung, in die Hand nehmen und

dementsprechend die unternehmerische Verantwortung tragen. Die Regelung der Frage nach dem Eigentum am Betrieb erscheint ihr und ist in der Tat zweitrangig; entscheidend ist, daß der Betrieb läuft und der Betriebszugehörige sich in ihm zu Hause fühlt. Erstrangig, allerdings vielfach nicht in ihrer ganzen Schwierigkeit gewürdigt, ist die Frage: Wer ist Betriebsangehöriger? Wie wird die Betriebszugehörigkeit erworben, wie geht sie verloren; ist sie übertragbar, insbesondere vererblich oder gar durch Rechtsgeschäft veräußerlich usw.?

„Demokratisierung der Wirtschaft“: der Arbeiter will, wie er im demokratischen öffentlichen Gemeinwesen (Gemeinde, Staat) mitzubestimmen hat, an der Willensbildung des öffentlichen Gemeinwesens — wenn auch nur zu einem minimalen Bruchteil — beteiligt ist, ebenso auch in dem Betriebe, dem er angehört, mitzubestimmen haben und an dessen Erträgen teilnehmen. Letzteres dürfte heute bei uns keine allzu große Rolle spielen; denn in den meisten Fällen wird man froh sein dürfen, wenn es gelingt, eben den notwendigen Lebensunterhalt der Belegschaft einschließlich ihrer Familien zu erwirtschaften. Um so schwerer wiegt das Mitbestimmungsrecht: der Arbeiter verlangt dort, wo er seine ganze Person einsetzt, nicht bloß Objekt der Verwaltung, der Betreuung und allenfalls Fürsorge zu sein, sondern selbstverantwortliches und mitbestimmendes Subjekt. Die Notwendigkeit der Einordnung in den Betriebsablauf, selbst straffer Arbeitsdisziplin erkennt er keineswegs; er ist ohne weiteres bereit, sich diesen Erfordernissen zu fügen. Aber Betriebsablauf und Arbeitsdisziplin sollen nicht fremdseitig aufgestellt und an den Arbeiter herangetragen werden, sondern aus der Gemeinschaft der im Betriebe Tätigen herauswachsen.

Wo eine überzeugende („überragend“ braucht sie nicht einmal zu sein!) Unternehmerpersönlichkeit vor ihm steht, wird der nicht radikalisierte Arbeiter ihr bereitwillig das Eigentum an dem Unternehmen, die Unternehmerverantwortlichkeit und damit auch unternehmerische Gewinn- und Verlust-Chancen überlassen, sich mit einem gewissen Mitbestimmungsrecht und allenfalls einer gewissen Gewinnbeteiligung gern zufrieden geben. Ist diese Unternehmerpersönlichkeit nicht Eigentümer, sondern Angestellter (etwa ein unternehmerisch tüchtiger, sozial aufgeschlossener Generaldirektor), so wird die Belegschaft ihn ohne weiteres zu ihrem Kreise zählen und gern ihm weiter die Führung mit all ihrer Last und Verantwortung überlassen; nur will die Belegschaft wenigstens an der inneren Betriebsleitung stufenweise beteiligt sein, d. i. in einem Aufbau von unten nach oben, nicht einseitig — aus der Eigentümerstellung heraus — von oben nach unten. Die Bindung an den anonymen Eigentümer, jedenfalls dann, wenn dieser die ihm als solchem obliegende Funktion des Risikoträgers nicht erfüllt, vielleicht nach Lage der Dinge gar nicht erfüllen kann, wird die Belegschaft zu lösen geneigt sein. Den Betrieb, das Werk, worin sie arbeitet, betrachtet sie als „ihr“ Werk, „ihren“ Betrieb; das Unternehmen dagegen, jenes abstrakt-juridische Gebilde, das in den Aktiv- und Passiv-Ziffern einer heute oft jedes Er-

kenntniswertes baren Bilanz aufscheint, interessiert den betriebs- oder werksangehörigen Arbeiter so gut wie gar nicht. Wie die Dinge heute bei der Mehrzahl unserer Großunternehmungen liegen, muß man ihm recht geben.

Der Arbeiter aber will diese Zustimmung in die Tat umsetzen, indem er, wie oben ausgedrückt, den Betrieb, d. i. die Werkanlagen, aus dem fragwürdigen juristischen Eigentumsgehäuse herausnimmt und das so entleerte Gehäuse beiseite wirft. Hier also führt der Weg zur Demokratisierung der Wirtschaft über die Sozialisierung.

Ist die „Demokratisierung der Wirtschaft“, auch wenn sie diesen Weg der Sozialisierung geht, nicht bloß im Ergebnis schön und wünschenswert, sondern — denn darauf kommt es entscheidend an — durch das allgemeine Wohl, das Erfordernis des Gemeinwohls geboten?

Die immer noch sehr große Zahl der Klein- und Mittelbetriebe, an deren Spitze der Eigentümer selbst mitarbeitet, für deren Betriebszugehörige die fremdbestimmte Arbeit im fremden Betrieb vielfach selbst nur der Durchgang zur eigenen Selbständigkeit ist, scheiden von vornherein aus der Betrachtung aus. Bei ihnen besteht ein solches Bedürfnis offensichtlich nicht; keine der oben angestellten Überlegungen trifft auf sie zu. Für die Groß- und Riesenbetriebe und -unternehmungen dagegen oder mindestens für viele von ihnen läßt sich dieses Erfordernis wohl mit gutem Grunde behaupten. Wie die Dinge liegen, erscheint es objektiv kaum möglich, daß in die Belegschaften Berufsfreudigkeit und Arbeitswilligkeit zurückkehren, wenn die sinnwidrigen Zustände bestehen bleiben, wie sie derzeit allzu oft anzutreffen sind; ebensowenig kann erhofft werden, daß es auf Grund der bestehenden Verhältnisse zu einer gedeihlichen und ersprißlichen Zusammenarbeit zwischen den Unternehmungsleitungen und Belegschaften kommt, die doch notwendig ist, wenn die Wirtschaft ihre Aufgabe erfüllen, der Volksgemeinschaft die benötigten Bedarfsgüter zur Verfügung stellen soll.

Um zu dem Ergebnis zu kommen, eine „Sozialisierung“, d. h. Zurückdrängung oder völlige Beseitigung der ungeachtet aller Fragwürdigkeiten doch immer noch bestehenden Eigentümerrechtsstellung an den Werkanlagen sei gerechtfertigt, müßte nur noch feststehen, daß der vorgeschlagene Weg auch wirklich zu dem erstrebten Ziele zu führen verspreche. Nicht erfordert ist, daß ein voller Erfolg im vorhinein verbürgt sei; aus einer unhaltbaren Lage heraus darf, ja muß jeder Ausweg versucht werden, der die Aussicht bietet, zum Ziele oder doch dem Ziele näher zu kommen.

Zunächst aber ist dieser Weg selbst noch sehr wenig deutlich abgesteckt; man sieht nur den Ausgangspunkt, von dem man weg will, und den Zielpunkt, zu dem man hin will; wie aber verläuft der Weg?

Die Erfahrungen mit den sog. Betriebsgemeinschaften, die in der Zeit des Dritten Reiches ja reichlich gesammelt werden konnten, dürften gelehrt haben, daß zwar früher wohl die Bedeutung der Betriebsgemeinschaft unterschätzt worden war, daß es möglich wäre, in einer vernünftig aufgebauten, echten Betriebsgemeinschaft viele Fragen und Schwierigkeiten zu lösen, das

heutige Betriebsleben weitgehend zu entgiften, daß aber die entscheidenden Fragen nicht nur des Aufbaus der Gesellschaft (des gesellschaftlichen Standorts des Arbeiters), sondern auch des Arbeitslebens selbst nicht in der Betriebsgemeinschaft, sondern nur auf einer höheren Ebene gelöst werden können. Auf dieser höheren, überbetrieblichen Ebene gewahren wir zur Stunde in der Hauptsache nur erst die Gewerkschaften. So ist es einleuchtend, daß die Gewerkschaften sich in die Frage der „Sozialisierung“ und der „Demokratisierung der Wirtschaft“ einzuschalten bestrebt sind und damit zu erkennen geben, daß sie gewillt sind, in Zukunft weit mehr zu sein als bloße Instrumente der Lohnpolitik oder Machtapparate einer Arbeitsmarktpartei. Die veränderten Verhältnisse treiben die Gewerkschaften über ihren ursprünglichen Aufgabenbereich hinaus.

Wollte man die Entwicklung sehr zuversichtlich und wohlmeinend auslegen, so könnte man sie dahin deuten, daß die Gewerkschaften sich anschicken, aus einer Klassenorganisation, die sie in der kapitalistischen Klassengesellschaft waren mit dem Ziele entweder des verwerflichen und gemeinschädlichen Klassenkampfes oder der ehrlichen und sachdienlichen Klassenauseinandersetzung, sich zu wandeln zu Organisationen berufsständischen Charakters, aus denen einmal echte berufsständische Körperschaften hervorwachsen könnten. Wohlgemerkt: es soll nicht behauptet werden, daß dem so sei, sondern nur, daß eine solche Deutung der jetzt anhebenden, in ihrem weiteren Verlauf natürlich noch nicht zu überschauenden Entwicklung möglich erscheine. Die entschiedene Umstellung der Gewerkschaften vom Berufsverbandsprinzip zum Industrieverbandsprinzip kann einer Entwicklung im berufsständischen Sinne die Bahn bereiten, braucht es allerdings nicht, wie die Erfahrungen in USA zeigen, wo der C.I.O. (Congress of Industrial Organisations) keineswegs berufsständisch oder zum mindesten nicht berufsständischer als die A.F.L. (American Federation of Labour) denkt und sich gebärdet, wofür aber in USA auch ziemlich alle Voraussetzungen fehlen, während sie bei uns in gewissem Grade vorhanden sind.

Solange echte berufsständische Körperschaften noch nicht da sind, in denen die „Demokratisierung der Wirtschaft“ ihre Verwirklichung fände, die wahre Wirtschaftsdemokratie ihre Heimstatt besäße, bleibt vielleicht gar nichts anderes übrig, als die formale Eigentümerstellung trotz aller entgegenstehenden Bedenken vorläufig dem Staat zu übertragen, die Verwaltung dagegen den Betriebsgemeinschaften unter weitgehender Beteiligung der fachlich zuständigen Gewerkschaft. Die Entwicklung wird sich nur vorsichtig vorantasten können; wo rasches Handeln unerlässlich ist, müßten die zu treffenden Maßnahmen durch große Geschmeidigkeit sich auszeichnen.

Grundsätzlich und abschließend läßt sich etwa dieses sagen:

1. Unter den im besiegten Deutschland waltenden Umständen ist die Meinung, die „Sozialisierung“ eines beträchtlichen Teiles der Großindustrie sei durch das Erfordernis des Gemeinwohls geboten, nicht von der Hand zu weisen, erscheint vielmehr, wenn auch nicht zwingend, so doch gut begründet.

2. Diese „Sozialisierung“ kann nicht den Sinn haben, den Privatkapitalismus durch einen Staatskapitalismus abzulösen; ihr Sinn kann nur sein die „Demokratisierung der Wirtschaft“ in Gestalt einer Überwindung der im Laufe der Entwicklung sinnwidrig gewordenen Trennung von Produktionsmittelbesitz und Arbeit.

3. Die volle Verwirklichung dieser Wirtschaftsdemokratie wird erst in einer berufsständisch gegliederten Gesellschaft mit öffentlich-rechtlichen berufsständischen Körperschaften möglich sein; inzwischen mag die derzeit nicht besonders bedeutungsvolle formale Rechtsstellung des Eigentümers an den Werkanlagen notfalls auf den Staat übergehen, während die Belegschaften unter maßgeblicher Führung oder auch Beteiligung ihrer Gewerkschaften die Bewirtschaftung der „sozialisierten“ Werkanlagen übernehmen, wobei die Gewerkschaften „sich zu betrachten und nach Kräften zu betätigen hätten als Wegbereiter einer berufsständischen Ordnung“ (vgl. Enzyklika Q. a. n. 87).

Rückblickend auf die Entwicklung, die die Frage der Sozialisierung durchgemacht hat, kann gesagt werden: Die ursprünglich marxistisch-sozialistische Forderung der Beseitigung des Privateigentums oder der Vergesellschaftung der Produktionsmittel ging ganz im Sinne des ökonomischen Determinismus (historischen Materialismus) Marxens von der irrigen Voraussetzung aus, die Ursache der sozialen Mißstände sei in der Einrichtung des Eigentums oder doch in einer verkehrten Eigentumsordnung zu erblicken, während in Wahrheit die verkehrte Eigentumsordnung nicht die Ursache, sondern der Ausdruck der gestörten oder völlig zersetzten gesellschaftlichen Ordnung war und ist. Aus der Verstrickung in diese Überschätzung der Sachgüterwelt und der bezüglich ihrer geltenden Ordnung gegenüber der menschlichen Persönlichkeit und der gesellschaftlichen Ordnung, in der diese steht, hat die Frage der Sozialisierung sich langsam, aber sicher gelöst; so hat sie sich gewandelt zu dem, was der Name „Demokratisierung der Wirtschaft“ in Anlehnung an heutige politische Zeitströmungen, jedoch nicht eben sehr treffend und glücklich zum Ausdruck bringen will: die Stellung des arbeitenden Menschen nicht nur im Betriebe, sondern in der menschlichen Gesellschaft soll sinngerecht gestaltet werden, Fremdbestimmte Arbeit wird auch in einer „demokratisierten“ Wirtschaft bleiben (wie auch im demokratischen Staat gehorcht werden muß); sie kann aber sinnvoller, menschenwürdiger gestaltet werden (wie auch der staatsbürgerliche Gehorsam so gestaltet zu werden vermag, daß er des freien, selbstbewußten und selbstverantwortlichen Mannes würdig ist). Groß ist die Verantwortung der Gewerkschaften. Vermeiden sie es, als „überwältigende Macht organisierter Massen... ihren Einfluß zum Schaden der Gerechtigkeit und fremder Rechte zu benutzen“ (Pius XII., a. a. O., Abs. 16), gelingt es ihnen, ähnlich wie sie 1919 beim Wiederaufbau des staatlichen Gemeinwesens sich bewährt haben, so heute die ihnen zufallende, unvergleichlich schwerere Aufgabe bei der Wiederaufrichtung unserer arbeitenden Volksgemeinschaft in Weisheit und Gerechtigkeit zu meistern,

dann — aber auch nur dann — werden Sozialisierung und Demokratisierung der Wirtschaft sich zum Segen auswirken, können sie sogar einen bedeutsamen Schritt darstellen hin zu berufsständischer Ordnung im Sinne christlicher Gesellschaftslehre.

Über den Sinn der Ehe

Von AUGUST BRUNNER S. J.

In einem Artikel der amerikanischen Zeitschrift „Cosmopolitan“¹ fragt Philip Wylie, was an den amerikanischen Ehen nicht in Ordnung sei, daß eine auf fünf geschieden wird. Die gleiche Frage kann man nun auch in Europa stellen, wo so viele heimkehrende Soldaten und Gefangene um Ehescheidung einkommen. Gewiß sind hier besondere Gründe zu nennen: die lange Trennung, die die Gatten auseinanderwachsen ließ, die großen Versuchungen zur Untreue, denen beide ausgesetzt waren, und endlich die selbständige Stellung, die viele Frauen während des Krieges einzunehmen gezwungen wurden, so daß ihnen jetzt eine erneute Unterordnung unter den Mann unerträglich erscheint. Dazu kommt die Unüberlegtheit, mit der während des Krieges Ehen eingegangen wurden. In fast freventlicher Weise überließ man die Lösung wichtigster Fragen der Zukunft und nahm Verpflichtungen auf sich, zu denen man sich jetzt, wo sie auf Erfüllung drängen, nicht mehr bekennen will. Hier kommen wir an das eigentliche Übel. Und mit dem erwähnten Verfasser müssen wir sagen, daß eine falsche Auffassung der Ehe der Grund der vielen Scheidungen ist. Wylie meint, daß die jungen Leute beim Eingehen der Ehe einen entscheidenden Wert auf Dinge legen, die nicht bleiben können, auf sinnliche Verliebtheit und Schönheit, und daß sie das Grundlegende und Bleibende, Vaterschaft und Mutterschaft, weithin vergessen. Die junge Braut müßte sich fragen: Ist dies der beste Vater für meine Kinder? und der Bräutigam: Ist sie die Mutter, die ich meinen Kindern wünsche? Würde ich selbst sie zur Mutter oder ihn zum Vater haben wollen?

Es ist auffallend, daß der Verfasser aus rein menschlichen Erwägungen heraus zu der gleichen Auffassung der Ehe gelangt, die die katholische Überlieferung immer vertreten hat: die Ehe hat vor allem das Interesse der Kinder zu wahren, ihnen ein menschlich warmes Heim und eine gute Erziehung zu gewährleisten. Die Entwicklung der Einzelpersönlichkeit hat aber zu einem Individualismus geführt, der die Ansprüche der beiden Partner an persönliches Glück in den Vordergrund stellt. Besonders seitdem auch die Frau der eigenen Persönlichkeit bewußter geworden ist — ein Fortschritt, der an sich zu begrüßen ist und ganz dem Geiste des Christentums entspricht, für das es in Christus weder Mann noch Frau gibt —, ist die ruhige Entwick-

¹ Im Auszug abgedruckt in „The Reader's Digest“ August 1946, S. 37 ff. — Vgl. auch Agnes v. Zahn-Harnack, Um die Ehe, in: Berliner Hefte 1946, H. 2, S. 121—130.